

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 119.

Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

haben sowohl wegen des nahen Zusammenhangs eines Forststrafgesetzes mit dem Strafgesetzbuche, als zu Erreichung einer möglichst gleichförmigen Gesetzgebung hierin mit den übrigen Thüringischen Staaten, welche gemeinsam den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten haben ausarbeiten lassen, unter Verath und Zustimmung des ersten ordentlichen Landtages beschossen, dem nachstehenden Gesetze Unsere Landesfürstliche Sanction zu ertheilen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verpflichtung zum Schadenersatz.

Jede widerrechtliche Seilung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen an einzelnstehenden Bäumen, inselbden auf Wiesen, Feldern und in Gärten, verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Absicht oder bloß Fahrlässigkeit zur Last fallen, zum vollen Ersatze des Schadens. Von mehreren Theilnehmern haftet jeder für das Ganze des Schadens, vorbehaltlich der ihm nach den Umständen etwa zustehenden Regressansprüche an die anderen Theilnehmer.

§. 2.

Umfang des Schadenersatzes.

Bei Ausmittelung des Schadens ist nicht bloß Rücksicht zu nehmen auf den gegenwärtigen Schaden, sondern auch auf den künftigen Schaden.

Verordnet am 5. Mai 1852.